

## Landesbauordnung für Baden-Württemberg – Novelle 2023

Änderungen durch das Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren  
vom 20. November 2023



Stand: 25. November 2023

### INHALT

#### Allgemeine Hinweise

Änderungen der Landesbauordnung und der Verfahrensverordnung  
zur Digitalisierung des baurechtlichen Verfahrens  
sowie Einschränkung der Nachbaranhörung 2

#### Synopse

der bisherigen Fassung der Landesbauordnung  
sowie der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung  
mit dem seit 25. November 2023 gültigen Gesetzes- und Verordnungstext 3

#### Änderungen

Ergänzungen, Änderungen und Neuformulierungen der Neufassung sind in der rechten Spalte  
aufgeführt und gelb gekennzeichnet, die gemäß Änderungsgesetz entfallenden Passagen im  
Gesetzestext in der linken Spalte grau hinterlegt

Eine kurze Kommentierung bzw. die Haltung der AKBW gemäß Stellungnahme im  
Anhörungsverfahren erläutern die jeweilige Änderung.

#### Inkrafttreten

Das Gesetz trat am Tag nach seiner Verkündung in Kraft – Veröffentlichung im Gesetzblatt  
war am 24. November. Somit gelten die Änderungen seit 25. November 2023.

(Keine Übergangsfrist außer der Regelung in § 77.)

Hinweis: Der in diesem Merkblatt abgedruckte Verordnungstext wurde von den amtlichen Fassungen der  
Verkündung übernommen. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Die amtliche Fassung ist im Gesetzblatt für  
Baden-Württemberg (GBl.) bzw. dem Gemeinsamen Amtsblatt (GABl.) veröffentlicht. Diese Verkündungsblätter  
können beim Verlag Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH (Tel.: 0711/66601-44, Fax: 0711/66601-34)  
oder digital unter <https://vd-bw.boorberg.de> bezogen werden. Die Texte der Landesbauordnung und zugehörigen  
bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind auch im Internet unter [www.landesrecht-bw.de](http://www.landesrecht-bw.de) abrufbar oder beim  
zuständigen Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen unter  
<http://www.mlw.baden-wuerttemberg.de> > Bauen & Wohnen > Baurecht > Erlasse und Vorschriften.

## **Änderungen der Landesbauordnung und der Verfahrensverordnung zur Digitalisierung des baurechtlichen Verfahrens sowie Einschränkung der Nachbaranhörung**

Am 24. November 2023 wurde im Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr. 20 das Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren vom 8. November 2023 veröffentlicht. Es trat am darauffolgenden Tag in Kraft.

1.) Bauvorlagen sind seit 25. November direkt bei der Baurechtsbehörde einzureichen. Gleichermaßen für Kennnissgabeverfahren als auch bei Bauanträgen in den beiden Genehmigungsverfahren sind die Unterlagen nicht mehr über die Gemeinden, sondern direkt bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde einzureichen. Diese hat „unverzüglich“ soweit erforderlich die Gemeinde mit einzubeziehen.



### 2.) Elektronische Kommunikation

Seit Inkrafttreten der LBO-Änderung sind Bauanträge in digitaler Form einzureichen. Übergangsweise bleibt bis Ende 2024 die Möglichkeit der alternativen Einreichung in Papierform bestehen. Diese Wahlmöglichkeit besteht zwar grundsätzlich für den Bauherrn, jedoch kann die Baurechtsbehörde die elektronische Einreichung verlangen und so zumindest eine Nachreichung digitaler Unterlagen einfordern. Dabei kann Sie auch die Nutzung eines bestimmten Online-Portals vorgeben.

Nach Meinung der AKBW besteht jedoch weiterhin wie seit Ablauf der Übergangsfrist zum 31. Dezember 2021 für die Baurechtsbehörde kein Anspruch mehr, elektronisch eingereichte Unterlagen in Schrift- bzw. Papierform nachzuverlangen.

Das Land will zwar für alle 208 Baurechtsbehörden in Baden-Württemberg ein landeseinheitliches System zur Verfügung stellen und greift dazu in Nachnutzung auf eine in einer bundesweiten Allianz von Mecklenburg-Vorpommern entwickelte Lösung zurück. Die Teilnahme steht ab sofort den zuständigen Behörden offen. Für die rechtssichere Identifizierung bei der Einreichung von Anträgen ist dabei die Anmeldung bzw. Identifizierung über ein ELSTER-Konto der Finanzverwaltung erforderlich, entweder das der Privatperson oder beispielsweise für Architekturbüros (als Unternehmen) über deren ELSTER-Unternehmenskonto. Ein Unternehmen kann beliebig viele ELSTER-Zertifikate beantragen, z.B. für mehrere Mitarbeitende. (<https://mein-unternehmenskonto.de/>)

Bis sich ein flächendeckend einheitliches System etabliert hat, wird es zunächst notwendig sein, bei der zuständigen Baurechtsbehörde nach dem zu verwendenden Übermittlungsweg zu fragen. Bis diese in der Lage sind, rein digital zu arbeiten, wird für eine Übergangszeit noch eine parallele Nutzung beider Medien die Regel sein.

### 3.) Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen und Nachbaranhörung

Ab sofort müssen Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen immer separat mit beantragt werden. Das ist auch deshalb erforderlich, da die Angrenzeranhörung auf die Angrenzer beschränkt wird, deren Rechte tatsächlich beeinträchtigt sein könnten, weil ein AAB-Antrag zu nachbarschützenden Vorschriften gestellt ist. Werden Abweichungen oder Befreiungen nicht beantragt und damit erst später im Verfahren erkannt, kann in der Folge eine erneute oder weiterführende Nachbaranhörung erforderlich werden, die das Verfahren nochmals in die Länge zieht.



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 geändert	Text gemäß Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren vom 8. November 2023 Gesetzblatt Nr. 20, S. 422; 24. November 2023
...	
<b>§ 53 Bauvorlagen und Bauantrag</b>	<b>§ 53 Bauvorlagen und Bauantrag</b>
(1) Alle für die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens oder des Kenntnissgabeverfahrens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) und Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist zusammen mit den Bauvorlagen der Antrag auf Baugenehmigung (Bauantrag) einzureichen.	(1) Alle für die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens oder des Kenntnissgabeverfahrens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) und Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Baurechtsbehörde einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist zusammen mit den Bauvorlagen der Antrag auf Baugenehmigung (Bauantrag) einzureichen. Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind gesondert zu beantragen. Die Baurechtsbehörde stellt die nach Satz 1 bis 3 eingereichten Anträge und Bauvorlagen unverzüglich der betroffenen Gemeinde bereit.
(2) Der Bauantrag und die Bauvorlagen sind in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen.	(2) Der Bauantrag und die Bauvorlagen sind elektronisch in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen.
<p>Die vielleicht wichtigste Änderung für Architektinnen und Architekten als Entwurfsverfasser:in:</p> <p><b>Alle Bauvorlagen für Bauantrag oder Kenntnissgabeverfahren sind seit 25. November 2023 bei der Baurechtsbehörde und nicht mehr bei der Gemeinde einzureichen!</b></p> <p>Mit weiteren Änderungen dieser Novelle werden dann die Grundlagen für ein durchgängig digitales Verfahren geschaffen: die Kommunikation zwischen Bauherren und Behörden soll grundsätzlich digital in elektronischer Form erfolgen. Damit soll insgesamt eine medienbruchfreie elektronische Bearbeitung ermöglicht werden.</p> <p><b>Da lediglich die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangt wird, ist keine Unterschrift oder gar elektronische Signatur erforderlich.</b></p> <p>Im Übrigen wird mit dem neu gefassten § 77 Absatz 5 eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024 vorgesehen, bis zu der grundsätzlich weiterhin eine Einreichung „in Textform“ möglich sein soll. Allerdings kann die Baurechtsbehörde abweichend davon verlangen, dass elektronisch eingereicht wird und sogar den Weg dafür, beispielsweise ein bestimmtes Onlineportal, dafür vorgeben (siehe Änderung der LBO VVO).</p> <p>Wichtig ist auch die Forderung bzw. Klarstellung, dass Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen gesondert zu beantragen sind (AAB-Anträge). Auch bisher waren diese zwar nur dann rechtskräftig erteilt, wenn sie in der Baugenehmigung explizit ausgesprochen worden sind. Ab sofort sind „AAB-Anträge“ aber auch für die Nachbarbenachrichtigung entscheidend: eine solche wird nur noch durchgeführt, wenn eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von nachbarschützenden Vorschriften beantragt wird.</p>	



<p><b>Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 geändert</b></p>	<p><b>Text gemäß Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren vom 8. November 2023 Gesetzblatt Nr. 20, S. 422; 24. November 2023</b></p>
<p>...</p> <p>(5) Im Kenntnisgabeverfahren hat die Gemeinde innerhalb von fünf Arbeitstagen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Bauherrn den Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen schriftlich zu bestätigen und</li> <li>2. die Bauvorlagen, wenn sie nicht selbst Baurechtsbehörde ist, unter Zurückbehaltung einer Ausfertigung an die Baurechtsbehörde weiterzuleiten.</li> </ol>	<p>(5) Im Kenntnisgabeverfahren hat die Baurechtsbehörde innerhalb von fünf Arbeitstagen dem Bauherrn den Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen elektronisch in Textform zu bestätigen.</p>
<p>(6) Absatz 5 gilt nicht, wenn die Gemeinde feststellt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bauvorlagen unvollständig sind,</li> <li>2. die Erschließung des Vorhabens nicht gesichert ist,</li> <li>3. eine hindernde Baulast besteht oder</li> <li>4. das Vorhaben in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet im Sinne des § 142 BauGB, in einem förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereich im Sinne des § 165 BauGB oder in einem förmlich festgelegten Gebiet im Sinne des § 171 d oder des § 172 BauGB liegt und die hierfür erforderlichen Genehmigungen nicht beantragt worden sind.</li> </ol> <p>Die Gemeinde hat dies dem Bauherrn innerhalb von fünf Arbeitstagen mitzuteilen.</p>	<p>(6) Absatz 5 gilt nicht, wenn die Baurechtsbehörde feststellt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bauvorlagen unvollständig sind,</li> <li>2. die Erschließung des Vorhabens nicht gesichert ist,</li> <li>3. eine hindernde Baulast besteht oder</li> <li>4. das Vorhaben in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet im Sinne des § 142 BauGB, in einem förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereich im Sinne des § 165 BauGB oder in einem förmlich festgelegten Gebiet im Sinne des § 171 d oder des § 172 BauGB liegt und die hierfür erforderlichen Genehmigungen nicht beantragt worden sind.</li> </ol> <p>Die Baurechtsbehörde hat dies dem Bauherrn innerhalb von fünf Arbeitstagen mitzuteilen. Die Gemeinde teilt der Baurechtsbehörde unverzüglich mit, ob ein Grund nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 vorliegt.</p>
<p>Die elektronische Einreichung ist auch für das Kenntnisgabeverfahren vorgesehen. Die Unterlagen sind von der Baurechtsbehörde der zuständigen Gemeinde „unverzüglich bereitzustellen“. Diese hat dann wiederum unverzüglich zu prüfen, ob Hinderungsgründe für die Durchführung des Kenntnisgabeverfahrens vorliegen. Die Eingangsbestätigung erhält der Bauherr dann auch auf elektronischem Weg.</p>	
<p><b>§ 54 Fristen im Genehmigungsverfahren, gemeindliches Einvernehmen</b></p>	<p><b>§ 54 Fristen im Genehmigungsverfahren, gemeindliches Einvernehmen</b></p>
<p>...</p> <p>(2) Sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen vollständig sind, hat die Baurechtsbehörde unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Bauherrn ihren Eingang und den nach Absatz 5 ermittelten Zeitpunkt der Entscheidung, jeweils mit Datumsangabe, in Textform mitzuteilen,</li> <li>2. die Gemeinde und die berührten Stellen nach § 53 Absätze 3 und 4 zu hören.</li> </ol>	<p>(2) Sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen vollständig sind, hat die Baurechtsbehörde unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Bauherrn ihren Eingang und den nach Absatz 5 ermittelten Zeitpunkt der Entscheidung, jeweils mit Datumsangabe, elektronisch in Textform mitzuteilen,</li> <li>2. die Gemeinde und die berührten Stellen nach § 53 Absätze 3 und 4 zu hören.</li> </ol>
<p>Konsequente Folgeänderung für ein durchgängig digitales Verfahren</p>	
<p>...</p>	<p>...</p>



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 geändert	Text gemäß Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren vom 8. November 2023 Gesetzblatt Nr. 20, S. 422; 24. November 2023
<b>§ 55 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit</b>	<b>§ 55 Benachrichtigung der Nachbarn und Beteiligung der Öffentlichkeit</b>
<p>(1) Die Gemeinde benachrichtigt die Eigentümer angrenzender Grundstücke (Angrenzer) innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Eingang der vollständigen Bauvorlagen von dem Bauvorhaben. Die Benachrichtigung ist nicht erforderlich bei Angrenzern, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine schriftliche Zustimmungserklärung abgegeben oder die Bauvorlagen unterschrieben haben oder</li> <li>2. durch das Vorhaben offensichtlich nicht berührt werden.</li> </ol> <p>Die Gemeinde kann auch sonstige Eigentümer benachbarter Grundstücke (sonstige Nachbarn), deren öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt sein können, innerhalb der Frist des Satzes 1 benachrichtigen. Bei Eigentümergemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz genügt die Benachrichtigung des Verwalters.</p>	<p>(1) Soll eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die auch dem Schutz des Nachbarn dienen, erteilt werden, benachrichtigt die Gemeinde auf Veranlassung und nach Maßgabe der Baurechtsbehörde die Eigentümer angrenzender Grundstücke (Angrenzer) innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Eingang der vollständigen Bauvorlagen über das Bauvorhaben. Die Benachrichtigung ist nicht erforderlich bei Angrenzern, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Zustimmungserklärung in Textform abgegeben oder die Bauvorlagen unterschrieben haben oder</li> <li>2. durch das Vorhaben offensichtlich nicht berührt werden.</li> </ol> <p>Bei Eigentümergemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz genügt die Benachrichtigung des Verwalters.</p>
<p>(2) Einwendungen sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung bei der Gemeinde in Textform oder zur Niederschrift vorzubringen. Die vom Bauantrag durch Zustellung benachrichtigten Angrenzer und sonstigen Nachbarn werden mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Beteiligung nicht fristgemäß geltend gemacht worden sind und sich auf von der Baurechtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften beziehen (materielle Präklusion). Auf diese Rechtsfolge ist in der Benachrichtigung hinzuweisen. Die Gemeinde leitet die bei ihr eingegangenen Einwendungen zusammen mit ihrer Stellungnahme innerhalb der Frist des § 54 Abs. 3 an die Baurechtsbehörde weiter.</p>	<p>(2) Einwendungen sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung oder sonstiger Bekanntgabe der Benachrichtigung bei der Gemeinde elektronisch in Textform oder zur Niederschrift vorzubringen; für die Benachrichtigung gilt § 9 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2261) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die vom Bauantrag benachrichtigten Angrenzer werden mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Beteiligung nicht fristgemäß geltend gemacht worden sind und sich auf von der Baurechtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften beziehen (materielle Präklusion). Auf diese Rechtsfolge ist in der Benachrichtigung hinzuweisen. Die Gemeinde leitet die bei ihr eingegangenen Einwendungen zusammen mit ihrer Stellungnahme innerhalb der Frist des § 54 Abs. 3 an die Baurechtsbehörde weiter.</p>
<p>(3) Bei Vorhaben im Kennnissgabeverfahren gilt Absatz 1 entsprechend. Bedenken können innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung bei der Gemeinde vorgebracht werden. Die Gemeinde hat sie unverzüglich an die Baurechtsbehörde weiterzuleiten. Für die Behandlung der Bedenken gilt § 47 Abs. 1. Die Angrenzer und sonstigen Nachbarn werden über das Ergebnis unterrichtet.</p>	<p>Wird aufgehoben</p>



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 geändert	Text gemäß Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren vom 8. November 2023 Gesetzblatt Nr. 20, S. 422; 24. November 2023
<p>(4) Bei der Errichtung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einem oder mehreren Gebäuden, wenn die Größe der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten insgesamt mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche beträgt,</li> <li>2. baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch erstmals oder zusätzlich die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 Personen zu erwarten ist, und</li> <li>3. Sonderbauten nach § 38 Absatz 2 Nummer 5, 6, 8, 12, 14 und 17</li> </ol> <p>ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 23b Absatz 2 BImSchG durchzuführen, wenn die Bauvorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands gemäß § 3 Absatz 5c BImSchG eines Betriebsbereichs im Sinne von § 3 Absatz 5a BImSchG liegen und dem Gebot, einen angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, nicht bereits auf der Ebene der Bauleitplanung in einem öffentlichen Verfahren Rechnung getragen wurde.</p>	<p>(3) Bei der Errichtung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einem oder mehreren Gebäuden, wenn die Größe der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten insgesamt mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche beträgt,</li> <li>2. baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch erstmals oder zusätzlich die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 Personen zu erwarten ist, und</li> <li>3. Sonderbauten nach § 38 Absatz 2 Nummer 5, 6, 8, 12, 14 und 17</li> </ol> <p>ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 23b Absatz 2 BImSchG durchzuführen, wenn die Bauvorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands gemäß § 3 Absatz 5c BImSchG eines Betriebsbereichs im Sinne von § 3 Absatz 5a BImSchG liegen und dem Gebot, einen angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, nicht bereits auf der Ebene der Bauleitplanung in einem öffentlichen Verfahren Rechnung getragen wurde.</p>
<p>Die Nachbarbeteiligung wird nun - auch begrifflich - auf eine Benachrichtigung reduziert, und zwar nur in den Fällen, bei denen mit dem Bauantrag auch Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften des öffentlichen Baurechts beantragt werden. Folgerichtig entfallen Angrenzerbenachrichtigungen im Kenntnissgabeverfahren, da dort keine AAB-Anträge gestellt werden können. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Gemeinde auf Veranlassung und nach Maßgabe der Baurechtsbehörde. Für Angrenzer, die vorab eine Zustimmungserklärung abgeben haben, entfällt dann die Benachrichtigung.</p>	
<p><b>§ 56 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen</b></p>	
<p>...</p>	
<p>(6) Ist für verfahrensfreie Vorhaben eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich, so ist diese in Textform besonders zu beantragen. § 54 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>(6) Ist für verfahrensfreie Vorhaben eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung erforderlich, so ist diese <b>elektronisch</b> in Textform besonders zu beantragen. § 54 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.</p>
<p>Konsequente Folgeänderung für ein durchgängig digitales Verfahren: auch die AAB-Anträge für verfahrensfreie Vorhaben sind zukünftig ausschließlich digital einzureichen.</p>	
<p><b>§ 57 Bauvorbescheid</b></p>	
<p>(1) Vor Einreichen des Bauantrags kann auf Antrag des Bauherrn in Textform ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid). Der Bauvorbescheid gilt drei Jahre.</p>	<p>(1) Vor Einreichen des Bauantrags kann der Bauherr <b>elektronisch</b> in Textform beantragen, dass ein Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens <b>elektronisch in Textform</b> erteilt wird (Bauvorbescheid). Der Bauvorbescheid gilt drei Jahre.</p>
<p>Konsequente Folgeänderung für ein durchgängig digitales Verfahren: auch ein Bauvorbescheid wird zukünftig ausschließlich digital beantragt und erteilt.</p>	
<p>...</p>	



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 geändert	Text gemäß Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren vom 8. November 2023 Gesetzblatt Nr. 20, S. 422; 24. November 2023
<b>§ 58 Baugenehmigung</b>	
<p>(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit nicht § 52 Anwendung findet, sind alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, die Anforderungen an das Bauvorhaben enthalten und über deren Einhaltung nicht eine andere Behörde in einem gesonderten Verfahren durch Verwaltungsakt entscheidet. Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform. Erleichterungen, Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind ausdrücklich auszusprechen. Die Baugenehmigung ist nur insoweit zu begründen, als sie Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften enthält und der Nachbar Einwendungen erhoben hat. Eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen ist dem Antragsteller mit der Baugenehmigung zuzustellen. Eine Ausfertigung der Baugenehmigung ist auch Angrenzern und sonstigen Nachbarn zuzustellen, deren Einwendungen gegen das Vorhaben nicht entsprochen wird; auszunehmen sind solche Angaben, die wegen berechtigter Interessen der Beteiligten geheim zu halten sind.</p>	<p>(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit nicht § 52 Anwendung findet, sind alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, die Anforderungen an das Bauvorhaben enthalten und über deren Einhaltung nicht eine andere Behörde in einem gesonderten Verfahren durch Verwaltungsakt entscheidet. Die Baugenehmigung wird in Schriftform oder elektronisch in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt. Erleichterungen, Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind ausdrücklich auszusprechen. Die Baugenehmigung ist nur insoweit zu begründen, als sie Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften enthält und der Nachbar Einwendungen erhoben hat. Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind dem Antragsteller mit der Baugenehmigung zuzustellen oder nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes bekanntzugeben. Die Baugenehmigung ist auch Angrenzern oder sonstigen Nachbarn zuzustellen oder nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes bekanntzugeben, deren Einwendungen gegen das Vorhaben nicht entsprochen wird oder deren öffentlich-rechtlichen geschützte nachbarliche Belange durch das Vorhaben berührt sein können; auszunehmen sind solche Angaben, die wegen berechtigter Interessen der Beteiligten geheimzuhalten sind.</p>
...	
<p>(5) Die Gemeinde ist, wenn sie nicht Baurechtsbehörde ist, von jeder Baugenehmigung durch Übersendung einer Abschrift des Bescheides und der Pläne zu unterrichten.</p>	<p>(5) Die Gemeinde ist, wenn sie nicht Baurechtsbehörde ist, von jeder Baugenehmigung durch Bekanntgabe des Bescheides und der Pläne zu unterrichten.</p>
<p>Die Baugenehmigung kann alternativ in Schriftform oder elektronisch in Textform zugestellt werden. Dies betrifft auch Nachbarn, die nicht stattgegebene Einwendungen hatten. Darüber hinaus werden bei Genehmigung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften die Angrenzer bzw. ggf. betroffenen Nachbarn darüber informiert. Die Änderungen hinsichtlich der Behördenkommunikation durch die Möglichkeit der einfachen Benachrichtigungen oder der bloßen Bekanntgabe ggf. alternativ zur Zustellmöglichkeit versprechen eine Vereinfachung und somit Beschleunigung der Verfahren.</p>	
...	



Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 geändert	Text gemäß Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren vom 8. November 2023 Gesetzblatt Nr. 20, S. 422; 24. November 2023
<b>§ 59 Baubeginn</b>	
(1) Mit der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheins begonnen werden. Der Baufreigabebeschein ist zu erteilen, wenn die in der Baugenehmigung für den Baubeginn enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt sind. Enthält die Baugenehmigung keine solchen Auflagen oder Bedingungen, so ist der Baufreigabebeschein mit der Baugenehmigung zu erteilen. Der Baufreigabebeschein muss die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers und des Bauleiters enthalten und ist dem Bauherrn zuzustellen.	(1) Mit der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheins begonnen werden. Der Baufreigabebeschein ist zu erteilen, wenn die in der Baugenehmigung für den Baubeginn enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt sind. Enthält die Baugenehmigung keine solchen Auflagen oder Bedingungen, so ist der Baufreigabebeschein mit der Baugenehmigung zu erteilen. Der Baufreigabebeschein muss die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers und des Bauleiters enthalten und ist dem Bauherrn <b>bekanntzugeben</b> .
(2) Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten vorher der Baurechtsbehörde in Textform mitzuteilen.	(2) Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten vorher der Baurechtsbehörde <b>elektronisch</b> in Textform mitzuteilen.
...	
(4) Bei Vorhaben im Kenntnissgabeverfahren darf mit der Ausführung begonnen werden 1. bei Vorhaben, denen die Angrenzer <b>schriftlich</b> zugestimmt haben, zwei Wochen, 2. bei sonstigen Vorhaben ein Monat nach Eingang der vollständigen Bauvorlagen bei der <b>Gemeinde</b> , es sei denn, der Bauherr erhält eine Mitteilung nach § 53 Abs. 6 oder der Baubeginn wird nach § 47 Abs. 1 oder vorläufig auf Grund von § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB untersagt.	(4) Bei Vorhaben im Kenntnissgabeverfahren darf mit der Ausführung begonnen werden 1. bei Vorhaben, denen die Angrenzer zugestimmt haben, zwei Wochen, 2. bei sonstigen Vorhaben ein Monat nach Eingang der vollständigen Bauvorlagen bei der <b>Baurechtsbehörde</b> , es sei denn, der Bauherr erhält eine Mitteilung nach § 53 Abs. 6 oder der Baubeginn wird nach § 47 Abs. 1 oder vorläufig auf Grund von § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB untersagt.
Konsequente Folgeänderung für ein durchgängig digitales Verfahren	
...	
<b>§ 61 Teilbaugenehmigung</b>	
(1) Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf Antrag in Textform schon vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich zugelassen werden, wenn nach dem Stand der Prüfung des Bauantrags gegen die Teilausführung keine Bedenken bestehen (Teilbaugenehmigung). §§ 54, 58 Absatz 1 bis 5 sowie § 59 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.	(1) Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf <b>elektronisch</b> in Textform <b>gestellten</b> Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich <b>oder elektronisch in Textform</b> zugelassen werden, wenn nach dem Stand der Prüfung des Bauantrags gegen die Teilausführung keine Bedenken bestehen (Teilbaugenehmigung). §§ 54, 58 Absatz 1 bis 5 sowie § 59 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.
Konsequente Folgeänderung für ein durchgängig digitales Verfahren: grundsätzlich alle Anträge sind zukünftig digital einzureichen.	
...	



<p><b>Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 geändert</b></p>	<p><b>Text gemäß Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren vom 8. November 2023 Gesetzblatt Nr. 20, S. 422; 24. November 2023</b></p>
<p>...</p>	
<p><b>§ 62 Geltungsdauer der Baugenehmigung</b></p>	
<p>...</p>	
<p>(2) Die Frist nach Absatz 1 kann auf Antrag in Textform jeweils bis zu drei Jahren schriftlich verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen ist.</p> <p>(3) Wird die Nutzung einer Tierhaltungsanlage im Sinne der Geruchsimmisions-Richtlinie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils während eines Zeitraums von mehr als sechs Jahren durchgehend unterbrochen, erlischt die Baugenehmigung für die unterbrochene Nutzung. Die Frist kann auf <b>schriftlichen</b> Antrag <b>um</b> bis zu zwei Jahre verlängert werden. Darüber hinaus kann sie bis auf insgesamt zehn Jahre verlängert werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Fortsetzung der Nutzungsunterbrechung besteht. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen ist. Wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, kann beantragen, dass die Baurechtsbehörde das Erlöschen oder das Fortbestehen der Baugenehmigung feststellt.</p>	<p>(2) Die Frist nach Absatz 1 kann auf <b>elektronisch</b> in Textform <b>gestellten</b> Antrag in Textform jeweils bis zu drei Jahren schriftlich oder <b>elektronisch in Textform</b> verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen ist.</p> <p>(3) Wird die Nutzung einer Tierhaltungsanlage im Sinne der Geruchsimmisions-Richtlinie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils während eines Zeitraums von mehr als sechs Jahren durchgehend unterbrochen, erlischt die Baugenehmigung für die unterbrochene Nutzung. Die Frist kann auf <b>elektronisch in Textform gestellten</b> Antrag bis zu zwei Jahre verlängert werden. Darüber hinaus kann sie bis auf insgesamt zehn Jahre verlängert werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Fortsetzung der Nutzungsunterbrechung besteht. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen ist. Wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, kann beantragen, dass die Baurechtsbehörde das Erlöschen oder das Fortbestehen der Baugenehmigung feststellt.</p>
<p>Konsequente Folgeänderung für ein durchgängig digitales Verfahren: grundsätzlich alle Anträge sind zukünftig digital einzureichen.</p>	
<p>...</p>	
<p><b>§ 67 Bauabnahmen, Inbetriebnahme der Feuerungsanlagen</b></p>	
<p>...</p>	
<p>(2) Schreibt die Baurechtsbehörde eine Abnahme vor, hat der Bauherr rechtzeitig in Textform mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Der Bauherr oder die Unternehmer haben auf Verlangen die für die Abnahmen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(2) Schreibt die Baurechtsbehörde eine Abnahme vor, hat der Bauherr rechtzeitig <b>elektronisch</b> in Textform mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Der Bauherr oder die Unternehmer haben auf Verlangen die für die Abnahmen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>Konsequente Folgeänderung für ein durchgängig digitales Verfahren</p>	
<p>...</p>	



<p><b>Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 geändert</b></p>	<p><b>Text gemäß Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren vom 8. November 2023 Gesetzblatt Nr. 20, S. 422; 24. November 2023</b></p>
<p>...</p>	<p></p>
<p><b>§ 68 Typenprüfung</b></p>	<p></p>
<p>...</p>	<p></p>
<p>(2) Die Typenprüfung wird auf Antrag in Textform von einem Prüfamt für Baustatik durchgeführt. Soweit die Typenprüfung ergibt, dass die Ausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, ist dies durch Bescheid festzustellen. Die Typenprüfung darf nur widerrufen und für eine Frist von bis zu fünf Jahren erteilt oder verlängert werden. § 62 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Die Typenprüfung wird auf <b>elektronisch in Textform gestellten</b> Antrag von einem Prüfamt für Baustatik durchgeführt. Soweit die Typenprüfung ergibt, dass die Ausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, ist dies durch Bescheid festzustellen. Die Typenprüfung darf nur widerrufen und für eine Frist von bis zu fünf Jahren erteilt oder verlängert werden. § 62 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>Konsequente Folgeänderung für ein durchgängig digitales Verfahren: grundsätzlich alle Anträge sind zukünftig digital einzureichen.</p>	
<p>...</p>	<p></p>
<p><b>§ 69 Fliegende Bauten</b></p>	<p></p>
<p>...</p>	<p></p>
<p>(4) Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Sie kann auf Antrag in Textform jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. § 62 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausführungsgenehmigung und deren Verlängerung werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen beizufügen ist.</p>	<p>(4) Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Sie kann auf <b>elektronisch in Textform gestellten</b> Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. § 62 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausführungsgenehmigung und deren Verlängerung werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen beizufügen ist.</p>
<p>Konsequente Folgeänderung für ein durchgängig digitales Verfahren: grundsätzlich alle Anträge sind zukünftig digital einzureichen.</p>	
<p>...</p>	<p></p>



<p><b>Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 geändert</b></p>	<p><b>Text gemäß Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren vom 8. November 2023 Gesetzblatt Nr. 20, S. 422; 24. November 2023</b></p>
<p><b>§ 77 Übergangsvorschriften</b></p>	
<p>(5) Bis zum 31. Dezember 2021 kann die zuständige Behörde abweichend von § 53 Absatz 2, § 56 Absatz 6 Satz 1, § 57 Absatz 1 Satz 1, § 61 Absatz 1 Satz 1 sowie § 68 Absatz 2 Satz 1 verlangen, dass elektronisch eingereichte Dokumente in Schriftform nachzureichen sind.</p>	<p>(5) Bis zum 31. Dezember 2024 können abweichend von § 53 Absatz 2, § 56 Absatz 6 Satz 1, § 57 Absatz 1 Satz 1, § 61 Absatz 1 Satz 1, § 62 Absatz 2 Satz 1, § 62 Absatz 3 Satz 2, § 68 Absatz 2 Satz 1 sowie § 69 Absatz 4 Satz 2 Anträge und Bauvorlagen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingereicht werden sowie abweichend von § 59 Absatz 2 und § 67 Absatz 2 Satz 1 Mitteilungen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen. Die Baurechtsbehörde kann jedoch verlangen, dass Bauanträge und Bauvorlagen elektronisch in Textform einzureichen sind.</p>
<p>Mit dem neuen § 77 Absatz 5 wird die bisherige, zum 31. Dezember 2021 ausgelaufene Übergangfrist ersetzt, mit der geregelt war, dass Baurechtsbehörden bei elektronischer Antragstellung bis zu diesem Datum die Nachreichung von Unterlagen in Schriftform, also auf Papier und mit Unterschriften, verlangen konnten.</p> <p>Die aktuelle Übergangsvorschrift lässt zunächst zu, dass bis Ende 2024 Bauherren alternativ noch „in Textform“ und somit auch auf Papier Anträge stellen können. Daraus resultiert jedoch nicht, dass die Baurechtsbehörde Bauvorlagen und Unterlagen in dieser Form verlangen kann! Allerdings kann die Baurechtsbehörde umgekehrt die digitale Einreichung – grundsätzlich und/oder zumindest nachträglich – verlangen. Gemäß der Änderung in der LBO VVO (siehe unten) kann sie dafür auch den Übertragungsweg über einen bestimmten Onlinedienst vorschreiben.</p>	



<p><b>Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung vom 13. November 1995, zuletzt durch Artikel 148 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 geändert</b></p>	<p><b>Text gemäß Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren vom 8. November 2023 Gesetzblatt Nr. 20, S. 422; 24. November 2023</b></p>
<p><b>§ 1 Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren</b></p>	
<p>...</p>	
<p>(2) Die Bauvorlagen sind in einfacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen; ist die Gemeinde nicht selbst Baurechtsbehörde, sind die Bauvorlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Werden die Bauvorlagen in elektronischer Form eingereicht, sind Mehrfertigungen in schriftlicher Form nicht erforderlich.</p>	<p><b>Wird aufgehoben</b></p>
<p>(3) Die Bauvorlagen sind vollständig im Sinne des § 53 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LBO, wenn die in Absatz 1 genannten Bauvorlagen nach Art und Anzahl vorhanden sind.</p>	<p><b>(2)</b> Die Bauvorlagen sind vollständig im Sinne des § 53 Abs. 5 LBO, wenn die in Absatz 1 genannten Bauvorlagen vorhanden sind.</p>
<p>Konsequente Bereinigung der VVO. Allerdings bleibt damit die bis zum 31.12.2024 ggf. noch möglich analoge Einreichung unregelt. (Anzahl Ausfertigungen, Formt etc.)</p>	
<p><b>§ 2 Bauvorlagen im Genehmigungsverfahren</b></p>	
<p>(2) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Ist die Gemeinde nicht selbst Baurechtsbehörde, sind die Bauvorlagen mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 5 und 6 genannten Vorlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Gemeinde leitet den Bauantrag und die Bauvorlagen unter Zurückbehaltung einer Ausfertigung des Bauantrags und der Vorlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 innerhalb von drei Arbeitstagen an die Baurechtsbehörde weiter. Ist für die Prüfung des Bauantrags die Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen erforderlich, kann die Baurechtsbehörde die Einreichung weiterer Ausfertigungen verlangen. Werden die Bauvorlagen elektronisch in Textform eingereicht, sind Mehrfertigungen nicht erforderlich; hinsichtlich der Weiterleitung gilt Satz 3 entsprechend.</p>	<p><b>Wird aufgehoben</b></p>
<p>(3) Die Baurechtsbehörde kann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weitere Unterlagen verlangen, wenn diese zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind,</li> <li>2. auf Bauvorlagen oder einzelne Angaben in den Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Vorhabens nicht erforderlich sind,</li> <li>3. zulassen, daß über Absatz 1 Sätze 2 und 3 hinaus einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden,</li> <li>4. verlangen, dass Bauvorlagen elektronisch in Textform einzureichen sind.</li> </ol>	<p><b>(2)</b> Die Baurechtsbehörde kann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weitere Unterlagen verlangen, wenn diese zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind,</li> <li>2. auf Bauvorlagen oder einzelne Angaben in den Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Vorhabens nicht erforderlich sind,</li> <li>3. zulassen, dass über Absatz 1 Sätze 2 und 3 hinaus einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.</li> </ol>
<p>Konsequente Bereinigung der VVO. Allerdings bleibt damit die bis zum 31.12.2024 ggf. noch möglich analoge Einreichung unregelt. (Anzahl Ausfertigungen, Formt etc.) Einreichung elektronisch in Textform ist gemäß LBO §53 Absatz 2 vorgeschrieben, es gilt allerdings die Übergangsregelung des § 77 Absatz 5 LBO.</p>	



<b>§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Bauvorlagen</b>	
(1) Die Bauvorlagen müssen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt sein; sie müssen einen Hefrand und die Größe von DIN A 4 haben oder auf diese Größe nach DIN 824 gefaltet sein. Dies gilt nicht, wenn die Bauvorlagen elektronisch in Textform eingereicht werden.	Wird aufgehoben
(2) Hat die oberste Baurechtsbehörde Vordrucke öffentlich bekanntgemacht, so sind der Bauantrag und die betreffenden Bauvorlagen unter Verwendung dieser Vordrucke einzureichen.	(1) Hat die oberste Baurechtsbehörde Vordrucke öffentlich bekanntgemacht, so sind der Bauantrag und die betreffenden Bauvorlagen unter Verwendung dieser Vordrucke einzureichen.
(3) Werden Bauvorlagen elektronisch in Textform eingereicht, sind sie in archivfähigem Portable Document Format (pdf/A) zu übermitteln. Die Baurechtsbehörde kann andere dauerhaft archivierbare Dateiformate, die Inhalte zuverlässig wiedergeben und keine externen Inhalte einbeziehen, zulassen sowie Übermittlungswege und Dateistrukturen vorgeben.	(2) Bauanträge und Bauvorlagen sind elektronisch in Textform in archivfähigem Portable Document Format (pdf/A) zu übermitteln. Die Baurechtsbehörde kann andere dauerhaft archivierbare Dateiformate, die Inhalte zuverlässig wiedergeben und keine externen Inhalte einbeziehen, zulassen sowie Übermittlungswege vorgeben; sie kann verlangen, dass Bauanträge und Bauvorlagen über einen von ihr benannten Onlinedienst einzureichen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Anträge und Bauvorlagen nach Maßgabe des § 77 Absatz 5 LBO in nicht elektronischer Textform eingereicht werden.
(4) Bauzeichnungen nach § 6 und sonstige grafische Darstellungen entsprechen der Textform.	(3) Bauzeichnungen nach § 6 und sonstige grafische Darstellungen entsprechen der elektronischen Textform.
<p>Konsequente Bereinigung der VVO (zum Format siehe oben). <b>Eine – durch die Baurechtsbehörde individuelle – Vorgabe von Dateistrukturen ist nicht mehr vorgesehen. Allerdings kann für die Einreichung ein konkreter Übertragungsweg über ein bestimmtes Onlineportal vorgeschrieben werden.</b></p> <p>Das zuständige Ministerium hat versucht, für alle 208 Baurechtsbehörden in Baden-Württemberg ein landeseinheitliches System zur Verfügung zu stellen und greift dazu in Nachnutzung auf eine in einer bundesweiten Allianz von Mecklenburg-Vorpommern entwickelte Lösung zurück. Die Teilnahme steht ab sofort den zuständigen Behörden offen. Für die rechtssichere Identifizierung bei der Einreichung von Anträgen ist dabei die Anmeldung bzw. Identifizierung über ein ELSTER-Konto der Finanzverwaltung erforderlich, entweder das der Privatperson oder beispielsweise für Architekturbüros (als Unternehmen) über deren ELSTER-Unternehmenskonto. (<a href="https://mein-unternehmenskonto.de/">https://mein-unternehmenskonto.de/</a>) Ein Unternehmen kann beliebig viele ELSTER-Zertifikate beantragen, z.B. für mehrere Mitarbeitende. Bis ein flächendeckend einheitliches System sich etabliert haben wird, wird es zunächst notwendig sein, bei der zuständigen Baurechtsbehörde nach dem zu verwendenden Übermittlungsweg zu fragen.</p>	
...	
<b>§ 16 Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten</b>	
(2) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend; die Bauzeichnungen müssen aus Papier auf reißfester Unterlage hergestellt sein.	(2) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
Konsequente Bereinigung der VVO	
...	